

68. Gibt der § 22 Abs. 4 der Grundsätze des Bundesrats für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwältern von 1882 den Militäranwältern ein unbedingtes Recht darauf, daß bei dem System der Dienstalterszulagen ihre Probezeit für die Berechnung des Dienstalters in Anrechnung gebracht wird?

III. Zivilsenat. Urt. v. 22. September 1905 i. S. T. (Rl.) w. Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. III. 49/05.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage wurde vom Reichsgericht verneint, aus folgenden

Gründen:

... „Im übrigen rügt die Revision lediglich die Verletzung des Abs. 4 des § 22 der Grundsätze des Bundesrats für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwältern von 1882, welcher die Berücksichtigung des Probejahrs des Klägers für das Aufrücken in höhere Dienstentlohnungen ausdrücklich vorschreibt. Der Revision kann zugegeben werden, daß die Ausführung des Berufungsgerichts, welche die Anwendung dieser zugunsten der Militäranwälter getroffenen Bestimmung deshalb verneint, weil bei dem Aufrücken in höhere Entlohnungen auch auf die Führung und Qualifikation der Beamten Rücksicht genommen werden könne, also nicht lediglich das Dienstalter entscheidend sei, nicht unbedenklich ist, da das Wort „lediglich“ sich in dem Abs. 4 nicht findet, auch durchweg ein Zwang zur Bewilligung von Zulagen ohne Rücksicht auf diese Umstände nicht besteht, und damit dem Abs. 4 im wesentlichen alle Bedeutung genommen werden würde. Aber die Revision scheitert an dem klaren Wortlaut des Abs. 4, daß die in ihm vorgeschriebene Anrechnung der Probezeit von der Bedingung abhängig gemacht ist, daß in dem betreffenden Dienstzweige nach den für ihn bestehenden Bestimmungen die Gesamtdienstzeit für das Aufrücken in höhere Dienstentlohnungen entscheidend ist. Das ist in dem Dienstzweige der Post- und Telegraphenverwaltung mindestens seit Einführung des Systems der Dienstaltersstufen nicht der Fall, da hiernach für den

Eintritt in die höhere Stufe nicht die Gesamtdienstzeit, sondern, wie in den Denkschriften zum Etat 1893/94 S. 55, 1894/95 S. 56 flg. ausdrücklich hervorgehoben ist, auf welche als auch für die Post- und Telegraphenbeamten maßgebend in der Denkschrift zu dem dieses System auch für die Post- und Telegraphenverwaltung einführenden Etat für 1895/96 (S. 54) verwiesen wird; die Zeit seit der etatsmäßigen Anstellung entscheidend ist. Daß auch tatsächlich in der Post- und Telegraphenverwaltung in dieser Weise verfahren, also für die Alterszulagen der Tag der etatsmäßigen Anstellung als entscheidend erachtet wird, hat die Revision in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zugegeben. Beim Fortfall der im Abs. 4 gesetzten Bedingung kann daher von seiner Anwendung keine Rede sein. Wenn die Revision demgegenüber noch geltend gemacht hat, daß unter der „Gesamtdienstzeit“ des Abs. 4 eben die etatsmäßige Gesamtdienstzeit gemeint sei, weil für das Aufrücken in höhere Dienst-einnahmen stets und insbesondere zur Zeit der Erlassung der Grundsätze (1882) nur die etatsmäßige Dienstzeit maßgebend gewesen sei, so mag demgegenüber nur darauf hingewiesen werden, daß z. B. in Preußen, auch 1882, bei den Richtern erster Instanz nicht die etatsmäßige Anstellung, sondern die Ernennung zum Gerichtsassessor maßgebend war, und nichts dafür erbracht ist, daß nicht auch in anderen Dienstzweigen oder in anderen deutschen Staaten ähnliche Einrichtungen bestanden, insbesondere ebenso wie für die Pensionierung, auch für das Aufrücken in höhere Einnahmen die Gesamtdienstzeit als entscheidend angesehen ist. Übrigens ist diese Gleichstellung der etatsmäßigen Dienstzeit mit der Gesamtdienstzeit schon mit dem Wortlaut unvereinbar. Die Auffassung des Klägers und der Revision widerspricht aber auch dem im § 22 der Grundsätze zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der möglichsten Gleichstellung der Militär- und Zivilanwälter; sollen für die Zivilanwälter die Zeiten ihres Vorbereitungsdienstes und ihrer ersten, außeretatsmäßigen, vielleicht jahrelangen Anstellung nicht in Anrechnung kommen, sondern lediglich die Zeit seit der etatsmäßigen Anstellung entscheidend sein, dann fehlt es auch bei den Militäranwältern an einem Grunde, diesen eine frühere Zeit in Anrechnung zu bringen. Der Abs. 4 hat offenbar den Zweifel beseitigen wollen, ob eine Probezeit als schon in der Dienstzeit mitbegriffen erachtet werden könne, und hat dies zugunsten der Militär-

anwärter ausdrücklich festgestellt. Wenn endlich die Revision noch behauptet, daß dem Kläger sein Dienstalter in unentziehbarer Weise vom Eintritt in den Dienst berechnet sei, so trifft dies nicht die Sachlage, da es sich allein darum handelt, ob die Voraussetzung der Anwendbarkeit des Abs. 4 vorliegt, was, wie dargelegt, nicht der Fall ist.“